

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	1
A. Einführung in die Thematik	1
B. Gang der Untersuchung	7
§ 2 Das Urteil zugunsten des Bürgen.....	9
A. Die Entstehung der heute vorherrschenden Ansicht	9
I. Die Meinungen in der Literatur	9
II. Die Entwicklung in der Rechtsprechung	11
B. Das Urteil zwischen Gläubiger und Hauptschuldner entfaltet nur zugunsten des Bürgen Wirkung	13
C. Eigene Stellungnahme: Keine Erstreckung bei Urteilen zugunsten des Bürgen.....	15
I. Bürge ist Subjekt einer akzessorischen, aber dennoch separaten Verbindlichkeit	15
1. Die einzelnen Verbindungen der Dreieckskonstellation Gläubiger, Hauptschuldner und Bürge	15
a) Verhältnis Gläubiger – Bürge	16
b) Verhältnis Gläubiger – Hauptschuldner	20
aa Sicherungsabrede	20
bb Art der Hauptschuld – Inhalt der Verbindung zwischen Gläubiger und Hauptschuldner	20
c) Verhältnis Bürge – Hauptschuldner	22
2. Eigenständige Verbindlichkeit des Bürgen.....	24
3. Dem Bürgen fehlt Prozessführungsbefugnis	24
a) Die Entwicklung des Parteibegriffs.....	25
b) Prozessführungsbefugnis	26
c) Bedeutung der Prozessführungsbefugnis im Rahmen der Rechtskrafterstreckung auf den Bürgen	29
II. Rechtskraft kann nicht als materiellrechtliche Einrede gem.	
§ 768 Abs. 1 BGB gesehen werden	29
1. Einrede im Sinne des § 768 Abs. 1 BGB.....	29
2. Trennung von materiellem Recht und Prozessrecht	30
3. Heutiges Rechtskraftverständnis als Hindernis	32

a) Zweck des Prozesses	32
aa Subjektiver Rechtsschutz	34
bb Sicherung des Rechtsfriedens	37
cc Bewährung objektiven Rechts	39
dd Rechtsfortbildung	39
ee Keine Prozesszwecke: Wahrheitsfindung und Legitimation	40
b) Das Verhältnis und die Gewichtung der Prozesszwecke zueinander.....	41
c) Die Entwicklung des Rechtskraftverständnisses	42
d) Die Rechtfertigung der Rechtskraft.....	45
aa Die materiellrechtliche Theorie	46
bb Prozessuale Rechtskrafttheorie	47
cc Fazit: Die prozessuale Theorie als Ausgangspunkt	49
4. Ergebnis	50
D. Weitere Argumente gegen eine Rechtskrafterstreckung	50
I. Sonderfall: Vergleich	51
1. Rechtsnatur des Vergleichs.....	51
2. Beteiligung Dritter am Vergleich.....	51
a) Bürg und Hauptschuldner sind keine Streitgenossen: Getrenntes Verfahren.....	52
b) Vergleich bei einfacher Streitgenossenschaft zwischen Bürg und Hauptschuldner	52
3. Parität zwischen Vergleich und Urteil ist notwendig	54
II. Selbst bei Prozessbürgschaft keine Rechtskrafterstreckung	55
1. Sinn und Zweck einer Prozessbürgschaft	55
2. Prozessbürgschaft stellt keinen Sonderfall dar	56
III. Die Verbürgung nach dem rechtskräftigen Urteil	57
IV. Auch bei anderen Normen des Bürgschaftsrechts keine Rechtskrafterstreckung.....	58
V. § 325 ZPO ff. als eindeutige und abschließende Regelungen: Materiellrechtliche Akzessorietät kann keine Rechtskrafterstreckung bewirken.....	59
E. Zwischenfazit: Das Urteil wirkt nicht zugunsten des Bürgen	63

§ 3 Urteil zulasten des Bürgen.....	65
A. Verschiedenen Ansichten hierzu	65
B. Eigene Stellungnahme: Keine Erstreckung bei Urteilen zulasten des Bürgen	66
I. Einführung: Urteil des OLG München vom 19.01.2006 – 19 U 4232/05.....	66
II. § 768 Abs. 2 BGB	67
1. Sinn und Zweck der Vorschrift.....	67
2. Keine analoge Anwendung des § 768 Abs. 2 BGB auf prozessuales Verhalten	68
a) BGH-Entscheidung als Sonderfall: Echtes Versäumnisurteil	68
aa <i>Besonderheiten des Versäumnisurteils</i>	68
bb <i>Einreden und Einwendungen in der Säumnis</i>	69
b) Verzicht im Sinne des § 768 Abs. 2 BGB	71
aa <i>Allgemeines zur Willenserklärung</i>	71
bb <i>Fernbleiben als konkudente Willenserklärung</i>	72
cc <i>Fernbleiben als Schweigen mit Erklärungsinhalt</i>	73
c) Anwendung auf die zu untersuchende Konstellation	74
III. § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB	77
1. Sinn und Zweck der Vorschrift.....	77
2. Geschäftähnliche Handlungen als Rechtsgeschäft im Sinne des § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB?	78
a) Anerkenntnis des Hauptschuldners als Rechtsgeschäft?	78
b) Geschäftähnliche Handlungen als Rechtsgeschäft in diesem Sinne	79
C. Keine Gleichstellung des zivilprozessrechtlichen Vorgehens mit privatrechtlichen Vereinbarungen der Parteien möglich	80
§ 4 Zusammenfassung des ersten Teils.....	83
§ 5 Handlungsoptionen zur Einbindung des Bürgen in den Vorprozess....	85
A. Individualvereinbarung bezüglich einer Rechtskrafterstreckung auf den Bürgen	86
I. Prozess Gläubiger und Hauptschuldner: Der Vorprozess	86
II. Der Streitgegenstand	86
1. Die prozessualen Theorien.....	87

a) Die anfängliche Lehre Rosenbergs.....	87
b) Die Rechtsbehauptung als Kern des Streitgegenstandes	88
c) Habscheid: Der zweigliedrig prozessuale Streitgegenstand.....	89
d) Die Lehre Böttchers.....	91
e) Die Weiterentwicklung durch Schwab	91
f) Der Streitgegenstand in der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH.....	92
2. Materiell-rechtliche Theorien	92
3. Relative Theorien.....	94
4. Exkurs: Kernpunkttheorie des EuGH	96
III. Ein nicht starr gefasster Streitgegenstandsbe griff als Ausgangspunkt	97
IV. Die Verhandlungsmaxime	98
V. Der Dispositionsgrundsatz.....	99
VI. Keine grenzenlose Freiheit	101
1. Disposition über den Grund des erhobenen Anspruchs.....	102
2. Disposition über gezielte Rechtsfolgen	103
VII. Keine prozessuale Vereinbarung zwischen Gläubiger und Hauptschuldner zur Erweiterung der Rechtskraft auf den Bürgen möglich	105
B. Zwischenfeststellungsklage: Bindungswirkung leicht gemacht	107
I. Zu den Voraussetzungen einer Zwischenfeststellungsklage	108
1. Hauptklageverfahren.....	108
2. Voreilfliches Rechtsverhältnis: Auch bei Rechtsverhältnissen zu Dritten?.....	109
II. Keine Zwischenfeststellungsklage möglich.....	115
C. Annahme einer notwendigen Streitgenossenschaft.....	115
I. Voraussetzungen der notwendigen Streitgenossenschaft	116
II. Die notwendige Streitgenossenschaft kann keine Rechtskrafterstreckung auf den Bürgen begründen.....	118
D. Der Bürge als streitgenössischer Nebenintervent	119
I. Voraussetzungen der streitgenössischen Nebenintervention.....	119
II. Ergebnis.....	122
E. Die Streitverkündung des Gläubigers gegenüber dem Bürgen.....	122
I. Die Voraussetzung der Streitverkündung	122
II. Streitverkündung kann keine Bindung des Bürgen erreichen	123

F. Bürge als Rechtsnachfolger gem. 325 Abs. 1 Alt. ZPO	124
I. Voraussetzungen der Rechtsnachfolge	124
II. Keine Rechtsnachfolge zwischen Bürge und Hauptschuldner	125
G. Ergebnis.....	125
§ 6 Eigene These: Die Beiladung des Bürgen de lege ferenda.....	127
A. Beiladung in anderen Verfahrensordnungen: § 65 VwGO	127
I. Zweck der Beiladung	128
II. Rechtsfolgen der Beiladung.....	129
III. Keine Übertragung der verwaltungsrechtlichen Beiladung auf die Fälle der Bürgschaft	131
B. Die gesetzlich geregelten Fälle der Beiladung in der Zivilprozessordnung.....	135
I. § 640 e Abs. 1 Satz 1 ZPO a.F.....	135
1. Sinn und Zweck der Regelung.....	135
2. Ausnahmequalität der Regelung.....	137
II. § 666 Abs. 3 ZPO a.F.....	137
III. § 856 Abs. 3, 5 ZPO	138
C. Warum keine allgemeine Beiladungsvorschrift in der ZPO?	140
D. § 311 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten als Rettung?.....	143
E. Kurzer historischer Hintergrund.....	146
F. Die heutige Bedeutung des ALR.....	147
G. Das Zusammenspiel zwischen ALR und AGO.....	148
H. Weiterentwicklung der Regelungen notwendig	150
I. Schaffung einer Vorschrift de lege ferenda	151
I. Das Vorbild: Die Regelungen des ALR und AGO.....	151
II. Die Weiterentwicklung: Die Stellung des Bürgen als streitgenössischer Nebenintervent.....	151
III. Zwischenergebnis	153
J. Gesetzesvorschlag	154
§ 7 Zusammenfassung der Ergebnisse	155
Literaturverzeichnis.....	157